



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 291/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen:

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel

Durchwahl 0211 • 4587 -241/-234

20.10.2016

Bundesgerichtshof bejaht mögliche Amtshaftungsansprüche von Eltern wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Kinderbetreuungsplätze – Verschulden der beklagten Kommune muss aber noch geprüft werden

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bundesgerichtshof hat sich heute in mehreren Entscheidungen mit der Frage befasst, ob Eltern im Wege der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG) den Ersatz ihres Verdienstaufschlags verlangen können, wenn ihren Kindern entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Der Sachverhalt:

Er hatte dabei zu entscheiden, ob Eltern, die für ihr ein- bis dreijähriges Kind noch keinen Kita-Platz gefunden haben und den Nachwuchs daraufhin daheim betreuen, vom öffentlichen Träger (hier Stadt Leipzig) einen Ausgleich für ihren Verdienstaufschlag verlangen können.

Die Stadt Leipzig wurde durch das Landgericht Leipzig verurteilt, den drei klagenden Familien rund 15.000 Euro plus Zinsen für den Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Stadt konnte ihnen keinen Kita-Platz für ihre Kleinkinder zur Verfügung stellen und die Mütter blieben länger zu Hause als geplant. Es handelte sich dabei um die ersten Klagefälle in der Frage nach Schadensersatz für Verdienstaufschlag bundesweit.

Dieses Urteil verwarf das OLG in Dresden. Zwar liege ein Verstoß der Stadt Leipzig gegen die Pflicht vor, zeitgerecht ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht schütze aber nicht das Vermögensinteresse der Eltern, insbesondere wenn es darum gehe, dass eine fehlende Betreuung die Arbeitsaufnahme verhindert.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der BGH hat die Urteile des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune .

Er hat im Einklang mit beiden Vorinstanzen das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der beklagten Stadt bejaht. Eine Amtspflichtverletzung liege bereits dann vor, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Die betreffende Amtspflicht sei nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr sei der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen. Insoweit treffe ihn eine unbedingte Gewährleistungspflicht.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bezwecke diese Amtspflicht auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern. In den Schutzbereich der Amtspflicht fielen dabei auch Verdienstaufschüben, die Eltern dadurch erleiden, dass ihre Kinder entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII keinen Betreuungsplatz erhalten. Zwar stehe der Anspruch auf einen Betreuungsplatz allein dem Kind selbst zu und nicht auch seinen Eltern. Die Einbeziehung der Eltern und ihres Erwerbsinteresses in den Schutzbereich des Amtspflicht ergebe sich aber aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Mit dem Kinderförderungsgesetz, insbesondere der Einführung des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, habe der Gesetzgeber neben der Förderung des Kindeswohls auch die Entlastung der Eltern zu Gunsten der Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt.

Demnach kommt ein Schadensersatzanspruch der Klägerinnen aus Amtshaftung in Betracht, so dass die Berufungsurteile aufgehoben worden sind.

In diesem Zusammenhang hat der BGH auf Folgendes hingewiesen: Werde der Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt, so bestehe hinsichtlich des erforderlichen Verschuldens des Amtsträgers zugunsten des Geschädigten der Beweis des ersten Anscheins. Auf allgemeine finanzielle Engpässe könne die Beklagte sich zu ihrer Entlastung nicht mit Erfolg berufen, weil sie nach der gesetzgeberischen Entscheidung für eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt - insbesondere: ohne "Kapazitätsvorbehalt" - einsteht müsse.

Schadenersatz bekommen die Eltern jedoch nur, wenn nachgewiesen sei, dass die Stadt Leipzig den Mangel an Kita-Plätzen auch mitverschuldet habe. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob der Bedarf auf Grundlage einer vertretbaren Prognose berechnet wurde.

Wegen dieser noch ausstehender tatrichterlicher Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der Beklagten und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens hat der BGH die drei Verfahren nicht abschließend entschieden, sondern an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus NRW sind bislang entsprechende Klagen nicht bekannt.

Der Sachverhalt und eine kurze Zusammenfassung des Urteils kann der Pressemitteilung des BGH (**Anhang**) entnommen werden. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir das Urteil auswerten und umgehend nachberichten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Bernd Jürgen Schneider